

## **Merkblatt: Fachhochschulreife**

– ohne Gewähr –

Nach §48(1) OAVO erwirbt die Fachhochschulreife, wer die schulischen Leistungen dafür erfüllt und eine ausreichende berufliche Tätigkeit nachgewiesen hat.

Die Erfüllung der schulischen Leistungen wird nachgewiesen durch Erhalt des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife (SFHR) nach den Bedingungen von §48(2) OAVO.

### **Was zählt als Anerkennungsjahr?**

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann nach §48(6) OAVO erbracht werden durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung,
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
4. ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum<sup>1</sup>, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist, oder
5. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr.

Der zeitliche Umfang der beruflichen Tätigkeit muss mindestens 365 Tage betragen.

### **Welchen Nachweis benötige ich für mein Anerkennungsjahr?**

Die Bescheinigung zum Nachweis der ausreichenden beruflichen Tätigkeit benötigt auch eine Unterschrift und Stempel sowie die vollständige Postanschrift des Betriebs bzw. der Institution. Auf ihr muss der Zeitraum der beruflichen Tätigkeit vermerkt sein und sie darf frühestens auf den letzten Tag der beruflichen Tätigkeit datiert sein. Im Falle eines Praktikums als Anerkennungsjahr muss nach §48(7) OAVO zusätzlich ein Zeugnis des Betriebs vorgelegt werden, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

1. Präsenz und Leistungsbereitschaft,
2. selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlöseverhalten,
3. Kooperations- und Teamfähigkeit,
4. Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

### **Wie erhalte ich das Zeugnis der Fachhochschulreife?**

1. E-Mail mit Scan Ihres Nachweises für das Anerkennungsjahr an die Studienleitung schicken und darin die Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife beantragen; alternativ: den Original-Nachweis im Sekretariat vorlegen und die Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife beantragen.
2. Sie erhalten per E-Mail einen Termin, ab dem Ihr Zeugnis sowie zwei beglaubigte Kopien für Sie zur Abholung im Sekretariat bereitliegen werden.
3. Sie holen persönlich Ihr Zeugnis zu den Sekretariatsöffnungszeiten unter Vorlage des Original-Nachweises Ihrer Berufstätigkeit ab.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Das Praktikum muss zusammenhängend absolviert werden. Weitere genauere Hinweise zur Anerkennung von Praktika finden Sie im Verordnungstext der OAVO und den *Hinweisen zu den Praktikumsregeln* des Hessischen Kultusministeriums (abrufbar unter: [https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-09/hinweise\\_zu\\_den\\_praktikumsregelungen.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-09/hinweise_zu_den_praktikumsregelungen.pdf))

<sup>2</sup> Falls eine Abholung zu Sekretariatsöffnungszeiten (siehe Homepage) nicht möglich ist, machen Sie per E-Mail einen individuellen Termin mit einem Schulleitungsmitglied aus. Falls eine persönliche Abholung nicht möglich ist, müssen Sie einer anderen volljährigen Person eine Vollmacht ausstellen (siehe Download-Formular im Oberstufenbereich der Homepage).